



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1987

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	18. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	145
20310	18. 12. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	145
20310	18. 12. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Oktober 1986 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	145
20310	18. 12. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	146
20310	18. 12. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	147
20319	18. 12. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	147
203314	18. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende	148
2160	5. 1. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Verein zur Förderung der Pädagogik der Informationstechnologien	150
2410	5. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern; Vorläufige Unterbringung von Besuchsreisenden, die nicht in das Herkunftsland zurückkehren wollen	150
71241	22. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung von Kraftfahrzeugreparaturen an Tankstellen	150
770	17. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gefahreninformation beim Landesamt für Wasser und Abfall und bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft	150
824	23. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften der GGVS	151

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
9. 1. 1987	Bek. – Honorarkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf	151
	Finanzminister	
16. 12. 1986	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	151
	Innenminister	
8. 1. 1987	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	155
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	157
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 12. 1986	Bek. – Jahresrechnung 1985	157
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
20. 1. 1987	Bek. – 7. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	157
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
20. 1. 1987	Bek. – 2. Sitzung der Vertreterversammlung	157
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	158
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 20. 1. 1987	158

I.

20021

**Bevorzugte Berücksichtigung
von Lehrlingsausbildungsbetrieben
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u.
aller Landesminister
v. 18. 12. 1986 - 413 - 81 - 10 - 28/86

Der RdErl. v. 29. 11. 1983 (SMBL. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz werden hinter dem Wort „Jugendarbeitslosigkeit“ die Wörter
„und vor allem die besonderen Schwierigkeiten von Mädchen, einen Ausbildungsplatz zu finden,“
eingefügt.
2. Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes wird der folgende neue Satz eingefügt:
Dabei sollen Betriebe bevorzugt werden, die im Vergleich zu anderen einen höheren Anteil von Ausbildungsplätzen für weibliche Jugendliche in Berufen mit einer Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren aufweisen.
3. Im letzten Satz wird das Datum „31. Dezember 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1988“ ersetzt.

- MBL. NW. 1987 S. 145.

20310

**Tarifvertrag
vom 28. Oktober 1986
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 -
v. 18. 12. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBL. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. Oktober 1986
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende.

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung des Ausbildungsgeldes (§ 5) von der Ausbildung freigestellt. Die neueingestellte Schülerin/Der neueingestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, den 28. Oktober 1986

- MBL. NW. 1987 S. 145.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. Oktober 1986
zum Tarifvertrag zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die
nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des
Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 -
v. 18. 12. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 - SMBL. NW. 20310 -), geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. Oktober 1986**

**zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden**

Zwischen

Der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

In den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a**Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage**

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 10) von der Ausbildung freigestellt. Die neueingestellte Schülerin/Der neueingestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, den 28. Oktober 1986

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende.

- MBl. NW. 1987 S. 145.

RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 1986

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a**Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Die neueingestellte Praktikantin/Der neueingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, den 28. Oktober 1986

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende.

- MBl. NW. 1987 S. 146.

20310

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 1986

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 -
v. 18. 12. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem.

20310

**Tarifvertrag
vom 28. Oktober 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und
des Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.14 –
v. 18. 12. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. Oktober 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Praktikant/Die neueingestellte Praktikantin erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Praktikanten/die Praktikantin geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Praktikant/die Praktikantin an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres

nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, den 28. Oktober 1986

– MBl. NW. 1987 S. 147.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 28. Oktober 1986
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 –
v. 18. 12. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBl. NW. 20319) mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 28. Oktober 1986**

zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980, wird der folgende § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neueingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – mit dieser jedoch nicht für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende –

und

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – mit dieser jedoch nicht für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende –

und

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für arbeitslosenversicherungsspflichtige Auszubildende.

(3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1986

B.

In die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975) wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

6 a. Zu § 6 a

Die Regelung, die mit dem Änderungs-TV. Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 eingefügt und am 1. 1. 1987 in Kraft getreten ist, entspricht den Regelungen über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, die seit dem 1. 1. 1985 für die Angestellten in § 15 a BAT und für die Arbeiter in § 15 a MTL II getroffen worden sind. Die Hinweise, die wir zur Anwendung des § 15 a BAT und des § 15 a MTL II in Abschnitt II Nr. 10 a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) - für die Arbeiter in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 13 a der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) - gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 6 a dieses Tarifvertrages auf die Auszubildenden entsprechend.

- MBl. NW. 1987 S. 147.

203314

Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 12. 1986 -
IV A 2 12-01-00.06

Der RdErl. v. 2. 4. 1984 (SMBl. NW. 203314) wird wie folgt geändert:

Die Sonderabrechnung gemäß Tarifvertrag über eine Zuwendung an Waldarbeiter und Auszubildende nach Nr. 5 (Anlage) erhält die folgende neue Fassung:

Anlage

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Verein zur Förderung der Pädagogik
der Informationstechnologien -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 1. 1987 - IV B 2 - 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 833), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Verein zur Förderung der Pädagogik der Informations-
technologien e. V.,

Sitz Bonn

(am 5. 1. 1987)

- MBl. NW. 1987 S. 150.

2410

Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern

Vorläufige Unterbringung von Besuchreisenden,
die nicht in das Herkunftsland zurückkehren wollen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 1. 1987 - II C 4 - 9050.1

Nach § 4 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806/SGV. NW. 24), sind die Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer von den Gemeinden vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen, wenn im Zeitpunkt der Wohnsitznahme eine angemessene Versorgung mit Wohnraum nicht möglich ist. Anspruch hierauf haben die in § 2 Landesaufnahmegesetz genannten Personen. Personen, die aus den Vertreibungsgebieten und der DDR besuchsweise in die Bundesrepublik einreisen und hier verbleiben wollen, fallen nicht hierunter. Ich habe jedoch keine Bedenken, daß auch diese Personen in den Übergangsheimen der Gemeinden vorläufig untergebracht werden können, wenn

- sie die Registrierung als Aussiedler beim Grenzdurchgangslager Friedland beantragt haben,
- der Bundesbeauftragte für die Verteilung im Grenzdurchgangslager den Antrag auf Registrierung ausgesetzt oder abgelehnt hat und sie ein Feststellungsverfahren beim örtlichen Vertriebenenamt beantragt haben,
- sie beim örtlichen Vertriebenenamt direkt die Feststellung der Vertriebeneneneigenschaft beantragt haben (ohne Registrierung),
- sie als Nichtvertriebene einen Registrierschein des Bundesbeauftragten erhalten haben,
- sie die Anerkennung nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet beim Notaufnahmeverfahren in Gießen beantragt haben,
- sie als Zuwanderer das Notaufnahmeverfahren bereits einmal durchlaufen haben, in die DDR zurückgekehrt und erneut in das Bundesgebiet eingereist sind,
- sie als Zuwanderer bei der damaligen Einreise einen Antrag stellten, der aber wegen Fehlens einer Zwangslage abgelehnt wurde und sie nach einem erneuten Aufenthalt wieder in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind,
- sie als Zuwanderer bereits einmal in das Bundesgebiet eingereist sind, damals keinen Aufnahmeantrag stellten, weil eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlte, und sie nach erneutem Aufenthalt in der DDR in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

Mein RdErl. v. 10. 9. 1980 (SMBl. NW. 2410) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1987 S. 150.

71241

Durchführung von Kraftfahrzeugreparaturen an Tankstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 22. 12. 1986 -
132 - 9 - 40 - 02 - 27/86

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 4. 1972 (SMBl. NW. 71241) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1987 S. 150.

770

Gefahreninformation beim Landesamt für Wasser und Abfall und bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 17. 12. 1986 -
III B 1 - 1009 - 32037

1 Allgemeines

Bei den Schadensfällen in den Bereichen Wasser und Abfall (einschließlich Altlasten) leisten die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) und das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) den Ordnungsbehörden, Wasserbehörden und nach Abfallrecht zuständigen Behörden fachliche Hilfe. Sie müssen daher in der Lage sein, rund um die Uhr (also auch nach Dienstschluß und an Wochenenden und Feiertagen)

- Meldungen über Schadensfälle entgegenzunehmen und an die zuständigen Ordnungs-, Wasser- und Abfallbehörden weiterzuleiten und
- nach Schadensfällen Proben zu nehmen und Laboruntersuchungen durchzuführen.

Um dies zu gewährleisten, werden ergänzend zu den Öl- und Giftalarm-Richtlinien (Gem. RdErl. d. MELF u. d. IM v. 30. 1. 1981, MBl. NW. S. 218/SMBl. NW. 770) und zum RdErl. d. MELF v. 14. 10. 1971 - SMBl. NW. 770 - über die Sofortmeldung bei Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen in den Bereichen Wasser und Abfall zur Gefahreninformation folgende Dienste eingerichtet:

2 Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall beim LWA

Das LWA unterhält von montags bis freitags jeweils von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und feiertags eine Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall. Sie nimmt während dieser Zeit alle für die StAWA und das LWA bestimmten Meldungen über Schadensfälle in den Bereichen Wasser und Abfall entgegen und benachrichtigt die Rufbereitschaft des jeweiligen StAWA. Ist erkennbar, daß die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Wasserbehörde noch nicht oder unzureichend über den Vorfall unterrichtet ist, benachrichtigt sie auch diese.

Die Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall beim LWA ist unter der Rufnummer (0211) 155252 zu erreichen.

Zur Weitergabe der Meldung wählt die Bereitschaftszentrale die Rufnummer des Eurosignalgeräts des für den Inhalt der Meldung zuständigen StAWA. Bei Rückruf der StAWA-Rufbereitschaft ist dieser die Meldung weiterzugeben. Soweit bekannt, ist ihr auch mitzuteilen, wie der Anrufer telefonisch zu erreichen ist.

Bei der Bereitschaftszentrale werden alle Anrufe und die veranlaßten Maßnahmen in ein Anruf-Tagebuch eingetragen.

3 Erreichbarkeit der StAWA außerhalb der Dienstzeit

Außerhalb der Dienstzeit betreibt jedes StAWA einen telefonischen Anrufbeantworter. Ein gespeicherter Text

unterrichtet den Anrufer darüber, daß er bei einer unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheit eine Nachricht an die Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall beim LWA geben kann.

Die StÄWA werden mit Eurosignalgeräten ausgerüstet. Bei jedem StÄWA muß ein Bediensteter über ein Eurosignalgerät ständig erreichbar und zur Aufnahme des Dienstes bereit sein. Erhält dieser über das Eurosignalgerät ein Zeichen, hat er sich unverzüglich bei der Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall beim LWA fernmündlich zu melden.

Die StÄWA-Rufbereitschaft hat hinsichtlich der ihr übermittelten Nachricht die weiteren Maßnahmen einzuleiten. Dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß sie auch weiterhin für wichtige Nachrichten erreichbar bleibt.

Bei örtlicher Unzuständigkeit ist die Bereitschaftszentrale zu unterrichten, die die Rufbereitschaft des zuständigen StÄWA benachrichtigt. Entsprechendes gilt bei Zuständigkeit mehrerer StÄWA.

Die Leiter der StÄWA regeln eigenverantwortlich und nachvollziehbar, wie im jeweiligen StÄWA gewährleistet wird, daß ggf. unverzüglich Proben genommen und Untersuchungen durchgeführt werden können.

4 Einsatzbereitschaft des LWA-Labors

Das LWA stellt eigenverantwortlich und nachvollziehbar sicher, daß das LWA-Labor den StÄWA ggf. für solche Untersuchungen Hilfestellung zu geben vermag, die vom StÄWA-Labor nicht vorgenommen werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen LWA und StÄWA über Art, Umfang und Träger der Maßnahmen holt das LWA unverzüglich meine Entscheidung ein.

5 Probentransport

Für Probenahmen, die nach Schadensfällen notwendig werden können, und für evtl. Transporte zum LWA-Labor muß bei jedem StÄWA ein Probennahmefahrzeug während und außerhalb der Dienstzeit einsatzbereit sein. Einzelheiten regeln die Leiter der StÄWA.

6 Regelung der Rufbereitschaft durch den Amtsleiter

Einzelheiten zur Durchführung der Rufbereitschaft regeln die Amtsleiter.

Eine mit der Rufbereitschaft angeordnete Mehrarbeit und deren Ausgleich bedarf der Zustimmung der Personalvertretung.

Auf § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 608), - SGV. NW. 20302 - und auf Nr. 10 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) zur Durchführung des BAT wird hingewiesen.

7 Kostenerstattung

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der Rufbereitschaft entstandenen Kosten (z. B. Telefongespräche, Fahrtkosten) werden auf Antrag von der Dienststelle erstattet. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

8 Beschaffung und Wartung der Eurosignalgeräte

Die Beschaffung und Wartung der Eurosignalgeräte erfolgt zentral durch das LWA.

9 Ergänzung der Öl- und Giftalarmpläne

Die Eintragungen für das LWA und die StÄWA in den Öl- und Giftalarmplänen nach Nrn. 7 und 12 der Öl- und Giftalarmrichtlinien (vgl. Nr. 1 dieses RdErl.) sind durch einen Hinweis auf die außerhalb der Dienststunden ansprechbare Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall und deren Rufnummer zu ergänzen.

- MBl. NW. 1987 S. 150.

924

Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften der GGVS

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 23. 12. 1986 -
III C 1 - 42 - 80/1

1. Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt Nr. 3/1986 unter lfd. Nr. 34 Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften der GGVS - RS 001 - bekanntgegeben. Im Vorgriff auf eine vom Bundesminister für Verkehr beabsichtigte Änderung wird bemerkt, daß das unter der Nr. 32 dieser Richtlinien aufgeführte Beispiel der Teilprüfung „Prüfung des Fahrzeugs ohne Tank“ unzutreffend ist, weil sich die Baumusterzulassung nur noch auf den Tank, nicht mehr aber auf den Fahrzeugteil eines Tankfahrzeugs bezieht.

Ich bitte, im übrigen nach den RS 001 zu verfahren.

2. Der RdErl. v. 23. 1. 1981 d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.
3. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1987 S. 151.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 1. 1987 -
II C 4 - 430 a - 1/69

Das Honorarkonsulat der Dominikanischen Republik hat folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 11 (Oberkassel), Rheinallee 63, Tel.-Nr. 500074.

- MBl. NW. 1987 S. 151.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 12. 1986 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 28. 11. 1986 haben der BMJFFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weitere Durchführungshinweise zum BKG gegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um kindergeldrechtliche Konsequenzen aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), die Änderung von Hinweisen zur Abzweigung von Kindergeld (§ 48 SGB I) und die Anhebung der Sätze zur Ermittlung des Lebensbedarfs für behinderte Kinder sowie Kinder, die verheiratet sind.

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

I.

Kindergeldrechtliche Bedeutung der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Vorschriften über den Mutterschaftsurlaub sind durch das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG - vom 6. 12. 1985 (BGBl. I S. 2154) abgelöst worden. Dadurch ergeben sich neue Sach-

verhalte, die bei der Durchführung des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 sowie des § 2 Abs. 4 BKGG nach den folgenden Hinweisen zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zu berücksichtigen sind.

Es geht vor allem um folgendes:

- Die Unterbrechung eines kindergeldrechtlich erheblichen Tatbestandes (z. B. Entsendung, Ausbildung) durch eine im Rahmen des BErzGG erfolgende Betreuung eines Kindes steht der Zahlung von Kindergeld nicht entgegen.
- Der Bezug von Erziehungsgeld nach dem BErzGG steht der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung des Erziehers nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 4 BKGG entgegen.

Fälle, in denen in der Vergangenheit anders als nach den folgenden Hinweisen entschieden worden ist, sind anlässlich der nächsten Aktenbearbeitung oder auf Antrag des Berechtigten zu überprüfen. Falls ein Antragsteller wegen ihm von einer Kindergeldstelle erteilter unzutreffender Auskunft bisher keinen Kindergeldanspruch i. S. der folgenden Hinweise geltend gemacht hat, kann ihm insoweit § 9 Abs. 2 BKGG nicht entgegengehalten werden (vgl. Nr. 922 RdErl. 375/74).

1. Die Hinweise des BMJFFG/BMI zu den Nrn. 126 Abs. 2 und 142 Abs. 1 werden um folgenden Satz ergänzt:

Die Kindergeldberechtigung, die an das Bestehen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses geknüpft ist, entfällt nicht durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem BErzGG.

2. Zu Nr. 2219 Buchst. c) wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2219 Buchst. c):
Die in Nr. 2219 Buchst. c) getroffene Regelung ist nicht mehr anzuwenden. Statt dessen gilt:

(1) Bei einer Unterbrechung der Ausbildung wegen Schwangerschaft bleibt während der Schutzfristen, die für die Zeiten vor und nach der Entbindung gelten (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes – MuSchG – bzw. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen – MuSchV –) der Tatbestand des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG erfüllt (vgl. jedoch Nr. 2266 und den hierzu gegebenen Hinweis). Das gilt auch für Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen nach ärztlichem Zeugnis bei Fortführung der Ausbildung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist (§ 3 Abs. 1 MuSchG, § 1 Abs. 1 MuSchV).

(2) Nach Ablauf der Schutzfrist, die für die Zeit nach der Entbindung gilt, ist derjenige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigen, der seine Ausbildung zur Betreuung des neugeborenen Kindes im Rahmen des BErzGG unterbricht.

(3) Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist. Lässt sich die Studierende nach der Geburt ihres Kindes zu dessen Betreuung für weitere Semester beurlauben, ist sie auch für die Dauer der Zahlung von Erziehungsgeld zu berücksichtigen. Kann die Studierende nicht unmittelbar nach Ablauf dieser Studienpause das Studium wieder aufnehmen, kommt eine Berücksichtigung der Zeit bis zum Beginn des nächsten Semesters nur als Übergangszeit (Nr. 2218) in Betracht. Sätze 2 und 3 gelten für die Person, die anstelle der Mutter die Betreuung des Kindes übernimmt und deshalb die Ausbildung unterbricht und Erziehungsgeld bezieht oder Erziehungsurlaub nimmt, entsprechend.

(4) Die Berücksichtigung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, daß beabsichtigt ist, die Ausbildung im Anschluß an die Unterbrechung fortzusetzen. Wird die Zahlung des Erziehungsgeldes vor Ablauf des Monats eingestellt, in dem das neugeborene Kind 10 Monate alt wird, ist zu prüfen, ob vom Zeitpunkt der Entbindung an Kindergeld zu Recht gezahlt worden ist.

3. Zu Nr. 2264 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2264:

Erziehungsgeld nach dem BErzGG zählt nicht zu den Bezügen aus dem Ausbildungsverhältnis.

4. Zu Nr. 2266 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2266:

Die in Nr. 2266 Satz 1 an den Bezug von Mutterschaftsgeld geknüpfte Rechtsfolge tritt seit dem 1. 1. 1986 ausschließlich insoweit ein, als das Mutterschaftsgeld für die Zeit eines Beschäftigungsverbots vor der Entbindung zu zahlen ist.

Bei Bezug von Mutterschaftsgeld oder Anwärterbezügen für die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach der Entbindung gilt, wenn das Kind nach dem 31. 12. 1985 geboren wurde, folgendes:

a) Die der Bemessung des Mutterschaftsgeldes zugrundeliegende Brutto-Ausbildungsvergütung (ohne Verheiratenzuschlag) sowie die (ohne Verheiratenzuschlag) zustehenden Anwärterbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften bleiben in Höhe des in Betracht kommenden Erziehungsgeldes unberücksichtigt (§ 8 Abs. 1 BErzGG). Das Erziehungsgeld beträgt kalendertäglich 20 DM, monatlich höchstens 600 DM; es steht vom Tag der Geburt des Kindes an zu. Wird z. B. ein Kind am 15. 4. geboren, kann für den Monat der Geburt Erziehungsgeld nur in Höhe von 320 DM von der Brutto-Ausbildungsvergütung abgezogen werden. Erreicht oder überschreitet der dann verbleibende Betrag der Ausbildungsvergütung die Einkommensgrenze von 750 DM, ist eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung ausgeschlossen.

b) Durch Satz 1 des Buchstaben a) können Kinder, die bis zur Entbindung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 BKGG nicht zu berücksichtigen waren, für Zeiten nach der Entbindung, insbesondere für die Dauer der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld nach dem BErzGG, kindergeldrechtlich berücksichtigt werden.

c) Die monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung, nach der sich der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bemißt (§ 14 Abs. 1 MuSchG), und die Anwärterbezüge (§ 4 MuSchV) sind – soweit nicht aus den Kindergeldakten ersichtlich – durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, der Bezug von Erziehungsgeld ist durch den Bescheid des zuständigen Trägers nachzuweisen.

5. Zu Nr. 243 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 243:

a) Zu Absatz 1:

Die in Satz 2 getroffene Regelung ist nicht mehr anzuwenden. Statt dessen gilt:

Der Tatbestand des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BKGG bleibt erfüllt, solange der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchende die Suche unterbricht, um sein Kind in dem durch § 4 Abs. 1 BErzGG gezogenen zeitlichen Rahmen zu betreuen.

b) Zu Absatz 2:

Der Bezug von Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, der Bezug von Erziehungsgeld durch den Bescheid des zuständigen Trägers nachzuweisen.

6. Zu Nr. 2441 Abs. 2 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2441 Abs. 2:

Die in Abs. 2 getroffene Regelung ist nicht mehr anzuwenden. Statt dessen gilt:

Zu den Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gehören z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld und entsprechende Bezüge, die während der Schutzfristen der §§ 3 und 6 MuSchG gewährt werden, auch wenn sie anstelle oder nach Beendigung von Leistungen nach dem AFG gezahlt werden. Erziehungsgeld nach dem BErzGG zählt dagegen nicht zu den in § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG genannten Bezügen. Wegen der Regelung des § 8 Abs. 1 BErzGG bleibt auch das für die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach der Entbindung anstelle von Alg/Alhi zu zahlende Mutterschaftsgeld in Höhe des für den jeweiligen Monat in Betracht kommenden Erziehungsgeldes unberücksichtigt. Das Erziehungsgeld beträgt kalendertäglich 20 DM, monatlich höchstens 600 DM, es steht vom Tag der Geburt des Kindes an zu. Wird z. B. ein Kind am 15. 4. geboren, kann für den Monat der Ge-

burt Erziehungsgeld nur in Höhe von 320 DM vom Mutterschaftsgeld oder den entsprechenden Bezügen abgezogen werden. Erreicht oder überschreitet der dann verbleibende Betrag die Einkommensgrenze von 400 DM, ist eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung ausgeschlossen.

Der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld während des Erziehungsurlaubs für eine Zeit nach Ablauf des Mutterschutzes steht der Bezug von ALH und die Erzielung von Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 19 Stunden nicht entgegen. Eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung kommt für derartige Zeiten daher nur in Betracht, wenn neben dem Erziehungsgeld keine weiteren zu berücksichtigenden Einkünfte von wenigstens 400 DM monatlich erzielt werden.

II.

Abzweigung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Kindergeld nach §§ 48, 53 und 54 SGB I

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde eine Abzweigung von Kindergeld nach § 48 SGB I zugunsten anspruchserhöhender Zahlkinder nicht vorgenommen. Eine solche Abzweigung ist jedoch nach dem Zweck des Kindergeldes geboten. Dieser Zweck verlangt, daß, wenn und soweit der Berechtigte das Kindergeld nicht für den Unterhalt der bei der Bemessung berücksichtigten Kinder verwendet, es diesen Kindern bzw. den für ihren Unterhalt aufkommenden Personen oder Stellen zufließt. Da diesem Zweck nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - entgegen der bisher geübten Praxis anderer Zivilgerichte - jedenfalls für Zahlkinder nicht mehr unterhaltsrechtlich Rechnung getragen werden kann, muß er bei der Anwendung des § 48 SGB I berücksichtigt werden.

Es ist nunmehr davon auszugehen, daß das unter Berücksichtigung eines anspruchserhöhenden Zahlkinds nach § 10 BKGG bemessene Kindergeld an dieses oder an die das Zahlkind unterhaltende Person oder Stelle gemäß § 48 SGB I anteilmäßig ausgezahlt werden kann. Entsprechendes gilt für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Kindergeld nach §§ 53, 54 SGB I.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat daher den RdErl. 375/74 wie folgt geändert:

1. Die Nr. 48.11 SGB I erhielt folgende Fassung:

48.11 SGB I

Kindergeld kann an ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte seine Unterhaltspflicht diesem Kinde gegenüber verletzt (Erlaß des BMA vom 13. Mai 1986 - IIb5 - 28035/7*). Soweit in der Vergangenheit eine Auszahlung an Zahlkinder abgelehnt wurde (vgl. Urteil des BSG vom 25. März 1982 - 10/8b RKg 22/80 - DBIR 2701a SGB I/§ 48), bleibt es bei dieser Entscheidung; einem etwaigen erneuten Antrag auf Auszahlung an das Zahlkind ist für die Zukunft zu entsprechen.

Eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit und damit auch Unterhaltspflicht des Berechtigten gemäß § 1603 BGB ist regelmäßig mindestens in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes gegeben (vgl. Urteil des LSG BW vom 26. Februar 1980 - L 5 KG 1237/79, DBIR 2415a KG/§ 20 BKGG). Sollte in einem Unterhaltsstreit festgestellt werden oder sich sonst ergeben, daß ein Berechtigter einem Zahl- oder Zahlkind nicht unterhaltspflichtig ist, kommt eine Abzweigung nach § 48 Abs. 2 SGB I in Betracht (vgl. Nr. 48.2 SGB I).

Ein Ehegatte kann wegen seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den Berechtigten keine Auszahlung an sich verlangen, da das Kindergeld nicht zur Sicherung seines Lebensunterhalts bestimmt ist.

2. Die Nr. 48.12 SGB I erhielt folgende Fassung:

48.12 SGB I

Eine Auszahlung an eine andere Person oder Stelle kommt nicht in Betracht, wenn der Berechtigte seiner

z. B. in einem Rechtstitel (Urteil, Vergleich o. ä.) oder von einer Behörde (z. B. Jugendamt) festgestellten Unterhaltspflicht nachkommt. Eine einmalige oder nur unwesentliche Verletzung der Unterhaltspflicht rechtfertigt keine Abzweigung von Kindergeld; es muß sich vielmehr um eine andauernde Rechtsverletzung handeln, ohne daß der strafrechtliche Tatbestand der Unterhaltspflichtverletzung (§ 170b StGB) erfüllt zu sein braucht.

Kindergeld kann in dem Umfang abgezweigt werden, in dem die tatsächlichen Leistungen des Berechtigten hinter den Leistungen, die er entsprechend seiner Unterhaltspflicht zu erbringen hätte, zurückbleiben. Es ist in „angemessener Höhe“, höchstens jedoch bis zu dem auf das betreffende Zahl- oder Zahlkind entfallenden Anteil an den Dritten auszus zahlen. Dieser Anteil ist wie folgt zu berechnen:

1. Wird zugunsten eines Zahlkinds abgezweigt und sind für den Kindergeldanspruch nur Zahlkinder zu berücksichtigen, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des ggf. nach § 10 Abs. 2 BKGG geminderten Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. Bei der Teilung des Betrages sind auch die nicht unterhaltsberechtigten Zahlkinder zu berücksichtigen (Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat, Pflegekinder oder Geschwister).
2. Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs bei, so ist zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu berechnen, der sich ohne den Zahlkindervorteil ergeben würde; dabei ist ggf. eine Minderung entsprechend dem kindergeldrechtlichen Einkommen des Berechtigten nach § 10 Abs. 2 BKGG vorzunehmen. Der Differenzbetrag zu dem tatsächlich zustehenden Kindergeld ist als Zahlkindervorteil auf alle beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder gleichmäßig zu verteilen. Für ein Zahlkind ergibt sich der abzweigende Betrag aus dem Betrag, der ohne Zahlkindervorteil auf ihn entfallen würde, zuzüglich seines Anteils an dem Zahlkindervorteil. Der für ein Zahlkind abzweigende Betrag besteht in seinem Anteil an dem Zahlkindervorteil.

1. Beispiel:

Ein Berechtigter, dessen Einkommen im Berechnungsjahr 45000,- DM betrug, hat drei Kinder. Das zweite Kind ist ein Zahlkind, das im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen 190,- DM Kindergeld zu. Ohne das Zahlkind stünden 120,- DM zu. Diese sind vorab mit je 60,- DM auf die beiden Zahlkinder zu verteilen. Der Zahlkindervorteil beträgt 70,- DM und ist mit je 23,33 DM auf alle drei Kinder zu verteilen. Der Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt je 83,- DM, der des Zahlkinds 23,- DM. Zur Rundung der Beträge siehe Nr. 12.4 BKGG.

2. Beispiel:

Eine Berechtigte, deren Einkommen im Berechnungsjahr 45000,- DM betrug, hat drei Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Das älteste Kind ist nichtehelich geboren, der Vater erhält für dieses Kind einen Kinderzuschuß. Der Berechtigten stehen 320,- DM Kindergeld zu, weil wegen des Zahlkinds die Einkommensgrenze bei 49799,- DM liegt. Ohne Berücksichtigung des Zahlkinds läge die Einkommensgrenze bei 41999,- DM, und es stünde für zwei Kinder gemindertes Kindergeld in Höhe von 120,- DM zu. Auf die Zahlkinder entfallen vorab je 60,- DM, der Zahlkindervorteil von 200,- DM wird auf alle drei Kinder mit je 66,66 DM verteilt. Der Anteil der Zahlkinder beträgt je 127,- DM, der des Zahlkinds 66,- DM.

Entfällt auf ein Zahlkind ein abzweigbarer Anteil von weniger als 15 DM, ist keine Abzweigung vorzunehmen.

3. Die Nr. 48.2 Abs. 1 SGB I erhielt folgende Fassung:

Gemäß § 48 Abs. 2 SGB I kann eine Leistung auch an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn dieser nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist (z. B. wegen mangelnder Leistungsfähigkeit oder gegenüber einem Stief- bzw. Pflege-

* nicht veröffentlicht

- gekind) und das Kind nicht unterhält. Dann ist der auf das Zahl- oder Zählkind entfallende Anteil (Nr. 48.12 SGB I) des Kindergeldes an das Kind oder den Dritten auszuzahlen.
4. In Nr. 49 Abs. 1 wurde das Wort „Zahlkinder“ ersetzt durch „Zahl- oder Zählkinder“.
 5. Die Nr. 53.24 SGB I wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wurde der letzte Satz gestrichen; im ersten Satz wurde der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4 BKGG)“ durch „(vgl. Nr. 48.12 SGB I)“ und im zweiten Satz das Wort „Zahlkindes“ durch das Wort „Kindes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wurde das Wort „Zahlkind“ ersetzt durch das Wort „Kind“.
 6. Die Nr. 54.31 SGB I erhielt folgende Fassung:

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, mit denen der Anspruch auf Kindergeld wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche von Zahl- oder Zählkindern gepfändet wird, sind grundsätzlich zu erfüllen. Macht der Berechtigte gegenüber der Kindergeldstelle Einwände gegen Zulässigkeit oder Höhe der Pfändung geltend, ist er auf die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln (sofortige Erinnerung bzw. sofortige Beschwerde gemäß §§ 766, 793 ZPO, § 11 RPflG) beim zuständigen Vollstreckungsgericht hinzuweisen.
 7. Die Nr. 12.4 BKGG erhielt folgende Fassung:

§ 12 Abs. 4 ist unmittelbar nur bei der Ermittlung der Höhe der regelmäßigen Unterhaltsleistungen für außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG anwendbar (vgl. Nr. 2.534).

Der Abrundungsvorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 2 BKGG kommt lediglich verfahrenstechnische Bedeutung zu. Es bestehen daher keine Bedenken, in Fällen, in denen an einen Empfänger mehrere Kindergeldanteile ausbezahlt werden, die Vorschrift in der Weise anzuwenden, daß nur der für diesen Empfänger insgesamt errechnete Auszahlungsbetrag abzurunden ist, es sei denn, daß dies im Einzelfall zu einem nicht sinnvollen Ergebnis führt.

Zur Bestimmung des nach §§ 48, 49, 53, 54 SGB I abzweigbaren, verpfändbaren oder pfändbaren Anteils am Kindergeld kann § 12 Abs. 4 BKGG nicht herangezogen werden (vgl. Nrn. 48.12, 49, 53.24, 54.31 SGB I).

III.

Weitere Ergänzungen und Hinweise zum Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Zu dem Runderlaß 375/74 werden folgende weitere Hinweise gegeben:

1. In Nr. 2.215 Abs. 4 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind neben dem praktischen Gebrauch der Umgangssprache in der ausländischen Familie einen theoretisch-systematischen Sprachunterricht oder eine höher qualifizierte Lehrveranstaltung von mindestens 8 Stunden wöchentlich besucht und für diese üblicherweise eine Vorbereitungszeit von mindestens 12 ½ Stunden erforderlich ist (vgl. Urteile des BSG vom 29. Oktober 1969 – 12 RV 440/63, DBIR 1569 Soz. Vers./§ 1267 RVO, und vom 30. Januar 1973 – 7 RKg 28/70, DBIR 1697 a KG/§ 2 BKGG).

2. In dem Hinweis BMJFG/BMI zu Nr. 2.233 und in der Nr. 2.234 Abs. 5 wird für die Zeit ab Oktober 1986 jeweils die Zahl „690“ durch „710“ ersetzt.
3. Änderung der Hinweise des BMJFG/BMI zu Nrn. 2.29 ff. (zuletzt geändert durch Abschnitt B 8 des Rundschreibens vom 28. November 1985** und Abschnitt A 4 und 5 des Rundschreibens vom 16. 5. 1986***):

Vom 1. Oktober 1986 an sind höhere Sätze zur Ermittlung des monatlichen Lebensbedarfs zugrunde zu legen. Daher sind die in den Hinweisen zu Nrn. 2.291, 2.292 und 2.293 genannten Beträge wie folgt zu ändern:

Nr. 2.291: von „690 DM“ in „710 DM“,
 Nr. 2.292: von „345 DM“ in „355 DM“,
 Nr. 2.293: von „295 DM“ in „305 DM“,
 „345 DM“ in „355 DM“,
 „1050 DM“ in „1075 DM“,
 „1395 DM“ in „1430 DM“.

Aus demselben Grund wurde der RdErl. 375/74 wie folgt geändert:

An die Stelle des in Nr. 2.292 Abs. 1 genannten Betrages „690 DM“ trat der Betrag „710 DM“, an die Stelle des in Nr. 2.292 Abs. 3 für die Gewährung von Wohnung festgesetzten Wertes „190 DM“ trat der Betrag „195 DM“, an die Stelle des in Nr. 2.293 Abs. 1 genannten Betrages „690 DM“ trat der Betrag „710 DM“ und an die Stelle des in Nr. 2.295 genannten Betrages „345 DM“ trat der Betrag „355 DM“.

4. Zu Nr. 8.123 A) Abs. 2 Buchst. e) wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 8.123 A) Abs. 2 Buchst. e):

Wie verlautet, beabsichtigt die DDR, das dort gewährte Kindergeld im Laufe des Jahres 1987 zu erhöhen. Sobald die Erhöhung bekannt ist, werden wir weitere Hinweise geben.

Um Überzahlungen zu vermeiden, bitten wir, die Fälle, in denen Kindergeld für in der DDR lebende Kinder gezahlt wird, gesondert zu erfassen und – z. B. listenmäßig – festzuhalten, und zwar entweder bei der jetzt vorzunehmenden Prüfung des einkommensabhängig zu gewährenden Kindergeldes für 1987 oder bei der nach Abschnitt II Tz. 1.1.1 unseres Rundschreibens vom 28. 2. 1985 (GMBI. S. 267****) jährlich durchzuführenden Prüfung dieser Fälle.

5. Der Hinweis zu Nr. 17.362 (Abschnitt II. 2 des Gem. Rdschr. v. 7. 5. 1984 – GMBI. S. 198***** –) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „1350“ durch die Zahl „1430“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „1020“ durch die Zahl „1075“ und die Zahl „330“ durch die Zahl „355“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

** vgl. meinen RdErl. v. 13. 12. 1985 (MBI. NW. 1986 S. 94)

*** vgl. meinen RdErl. v. 4. 6. 1986 (MBI. NW. S. 978)

**** siehe Abschn. B I Nr. 1.1.1 meines RdErl. v. 19. 11. 1985 (MBI. NW. S. 1824)

***** vgl. meinen RdErl. v. 22. 5. 1984 (MBI. NW. S. 705)

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1987 -
II C 4/12 - 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986	(724 S.; 39,00 DM; Best.-Nr. Z 02 1 8600)
Kreisstandardzahlen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986	(116 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. Z 03 1 8600)
Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 1986	(376 S.; 13,00 DM; Best.-Nr. Z 04 1 8600)
Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986	(208 S.; kostenlos; Best.-Nr. A 14 1 8600)

Sonderveröffentlichungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Heft: 15 Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Revidierte Ergebnisse 1970 bis 1985	(298 S.; 16,00 DM; Best.-Nr. P 51 4 1500)
Der Weserraum, Ausgewählte Daten Gemeinschaftsveröffentlichung LDS NRW/Weserbund'e. V.	(96 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. Z 17 4 8600)

Verzeichnisse

Verzeichnis der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1986	(356 S.; 17,00 DM; Best.-Nr. A 53 5 8600)
Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986/87	(368 S.; 26,00 DM; Best.-Nr. Z 11 5 8600)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 552: Die Bevölkerung in NW 1984, Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung	(130 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. A 10 2 8400)
Heft 555: Regionalisierte Schülerprognosen NW 1986, Schülerbestände 1985 bis 1995, Schulabgänger 1986 bis 1996	(84 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. B 10 2 8600)
Heft 556: Berufsbildungsstatistik NW 1985	(264 S.; 25,50 DM; Best.-Nr. B 25 2 8500)
Heft 557: Hochschulen in NW WS 1985/86	(256 S.; 26,00 DM; Best.-Nr. B 30 2 8500)
Heft 562: Agrarberichterstattung NW 1985, Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen sowie sozialökonomische Gliederung und Buchführung der landwirtschaftlichen Betriebe	(143 S.; 14,50 DM; Best.-Nr. C 54 2 8500)
Heft 563: Agrarberichterstattung NW 1985, Besitzverhältnisse, außerbetriebliches Einkommen, Arbeitsverhältnisse in Betriebsformen sowie Pachtpreise der landwirtschaftlichen Betriebe	(152 S.; 15,50 DM; Best.-Nr. C 56 2 8500)
Heft 559: Zahlungsschwierigkeiten in NW 1982-1985	(50 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. J 13 2 8500)
Heft 539: Die Beschäftigtenentwicklung in NW 1978-1983, Ergebnisse einer regional und sektoral disaggregierten Analyse	(162 S.; 15,50 DM; Best.-Nr. P 17 2 8300)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1986	(38 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 12 3 8621)
Bevölkerung in NW 1985 nach Alter und Geschlecht	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 13 3 8500)
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in NW 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 21 3 8500)
Wanderungen in NW 1985	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 31 3 8500)
Gestorbene in NW 1985 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 44 3 8500)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW, 1. Vierteljahr 1986	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8641)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW, 2. Vierteljahr 1986	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8642)
Geschlechtskrankheiten in NW, 2. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8642)
Selbstmorde in NW 1985	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 50 3 8500)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 31. Dezember 1985, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8544)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 31. Dezember 1985, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(134 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. A 66 3 8522)
Studenten an den Hochschulen in NW, Sommersemester 1986	(250 S.; 25,00 DM; Best.-Nr. B 31 3 8621)
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1985	(22 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. B 62 3 8500)
Die Bewährungshilfe in NW 1985	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. B 67 3 8500)
Bodennutzung in NW 1986, Vorläufiges Ergebnis	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 10 3 8600)

Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in NW 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 13 3 8600)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NW, Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1986	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 23 3 8600)
Schweinebestand in NW, August 1986	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 30 3 8622)
Rindvieh- und Schafbestände in NW, Juni 1986	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 31 3 8600)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW, März 1986, Ergebnisse für Gemeinden	(56 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8641)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW, Juni 1986, Ergebnisse für Gemeinden	(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8642)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1984 und 1985, Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	(90 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. E 15 3 8500)
Die industriellen Kleinbetriebe in NW 1984 bis 1985, Regionalergebnisse	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. E 17 3 8500)
Das Handwerk in NW, 2. Vierteljahr 1986, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8642)
Die Obdachlosigkeit in NW am 30. 6. 1986	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. F 01 3 8600)
Die erteilten Baugenehmigungen in NW 1985	(124 S.; 12,00 DM; Best.-Nr. F 21 3 8500)
Die Baufertigstellungen und Bauabgänge in NW 1985	(120 S.; 11,50 DM; Best.-Nr. F 22 3 8500)
Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1985	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 24 3 8500)
Wohngehd in NW 1985	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. F 29 3 8500)
Unternehmen, Beschäftigte und Umsätze im Handel und Gastgewerbe Nordrhein-Westfalens, Vorläufige Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1985 im Vergleich zu 1979	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. G 05 3 8500)
Die Binnenschifffahrt in NW 1985	(32 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. H 22 3 8500)
Zahlungsschwierigkeiten in NW, 1. Halbjahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8621)
Die Sozialhilfe in NW 1985, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. K 10 3 8500)
Die Behinderten in NW am 31. Dezember 1985, Bestandsstatistik	(86 S.; 8,50 DM; Best.-Nr. K 31 3 8500)
Die staatlichen und kommunalen Finanzen in NW, Rechnungsjahr 1984, Landesergebnisse	(260 S.; 28,00 DM; Best.-Nr. L 13 3 8400)
Gemeindefinanzen in NW, 1. Januar bis 31. März 1986, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(82 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8641)
Gemeindefinanzen in NW, 1. April bis 30. Juni 1986, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(82 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8642)
Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in NW 1986	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. L 28 3 8600)
Die öffentliche Verschuldung in NW am 31. Dezember 1985	(62 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. L 31 3 8500)
Umsätze und Umsatzsteuer in NW 1984	(210 S.; 21,00 DM; Best.-Nr. L 41 3 8400)
Das lohnsteuerpflichtige Einkommen in NW 1983	(46 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. L 42 3 8300)
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NW, Mai 1986	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8642)
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NW, August 1986	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8643)
Kaufwerte von Bauland in NW, 2. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8642)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Januar 1986	(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8641)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), April 1986	(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8642)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, Mai 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 12 3 8621)
Bruttojahresverdienste sowie Streiks in Industrie und Handel in NW 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 14 3 8500)
Das Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck in NW 1980 bis 1983, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. P 22 3 8300)
Öffentliche Abfallbeseitigung in NW 1984	(38 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. Q 21 3 8400)
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in NW 1984	(42 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. Q 31 3 8400)

Landschaftsverband Rheinland**Jahresrechnung 1985**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 12. 1986

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 15. Dezember 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1985 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1985 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	3 674 706 542,78 DM
Ausgaben insgesamt	3 674 706 542,78 DM
Überschuß/Fehlbetrag 1985	—,— DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (1) Buchstabe e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1985 Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980, S. 60), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. September 1986 (GV. NW. S. 688), öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1985 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 9. Februar 1987 bis 17. Februar 1987 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 479, öffentlich aus.

Köln, den 19. Dezember 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

– MBl. NW. 1987 S. 157.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****7. Tagung der 8. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 7. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

**Donnerstag, 26. Februar 1987, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

eingeladen habe.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder der 8. Landschaftsversammlung
2. Veränderungen in der Mitgliedschaft der Landschaftsversammlung und Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1985
4. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1987
5. Haushaltsberatung
 - a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1987 und Vorlage der Finanzpläne 1986–1990 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - b) Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1987
6. Entkoppelung von UA II- und UA III-Zuschüssen
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 20. Januar 1987

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung
Loskand

– MBl. NW. 1987 S. 157.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung****Betr.: 2. Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am **3. April 1987** in der Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen, Alter Holzweg 93, 5760 Arnsberg 1-Neheim, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 20. Januar 1987

Die stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Pscherer

– MBl. NW. 1987 S. 157.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht
beim Finanzgericht Münster

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das
MBL NW. Nr. 22 v. 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im
öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei
dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1987 S. 157.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1986 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,60 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,60 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1987 S. 158.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 20. 1. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
20302	28. 12. 1986	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)	15
	22. 12. 1986	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 4. August 1894 und 24. April 1915 und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen über den Bau und Betrieb der Vorgebirgsbahn zwischen Köln und Bonn	18
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	18

– MBl. NW. 1987 S. 158.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3560